

# Anleitung zum Ausfüllen

## A des Beihilfeantrags des Antragsvordrucks

1. Beim erstmaligen Ausfüllen dieses Vordrucks beantworten Sie bitte alle Fragen.
2. Bitte fertigen Sie für Ihre Unterlagen
  - von dem ersten Antrag, den Sie auf diesem Vordruck stellen, und
  - von jedem weiteren Antrag, mit dem Sie eine Änderung bei den Fragen Nrn. 1 bis 9 des Antragsvordrucks mitteilen, eine Kopie.Dann können Sie bei späteren Änderungen jederzeit hierauf zurückgreifen, wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie diese Änderung schon Ihrer Beihilfenstelle mitgeteilt haben.
3. Fügen Sie dem Antragsvordruck bitte immer das Einlegeblatt "Zusammenstellung der Aufwendungen" (LVwA VB 1 b) bei.
4. Sind Sie und/oder Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in einer privaten Krankenversicherung mit einem „Prozenttarif“ versichert, dann legen Sie bitte Ihrer Zentralen Beihilfestelle zusammen mit Ihrem ersten Antrag eine Kopie Ihres Versicherungsscheins oder eine Bescheinigung der Krankenversicherung vor, aus der die Höhe des jeweiligen Vomhundertsatzes ersichtlich ist.
5. Für **Dienstkräfte** ist die Angabe des Personalkennzeichens notwendig.
6. Für **Versorgungsempfänger** ist die Angabe der Versorgungsnummer und der Wohnanschrift erforderlich.
7. Die Zentrale Beihilfestelle darf Anträge mit unvollständigen Angaben oder fehlerhaften bzw. fehlenden Unterlagen nicht von sich aus ergänzen. Deshalb müssen derartige Anträge mit entsprechenden Hinweisen zur Vervollständigung an Sie zurückgesandt werden.

Bitte legen Sie Ihren Angaben im Antragsvordruck immer die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (z.B. Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels) zugrunde und nicht die im Zeitpunkt der Antragstellung. Haben sich die Verhältnisse in dem Zeitraum, in dem die mit diesem Antrag geltend gemachten Aufwendungen entstanden sind, geändert, teilen Sie diese Änderungen bitte auf gesondertem Blatt mit.

### Erläuterung zu den im Beihilfeantrag genannten Ziffern:

- 4a Bitte fügen Sie eine Kopie des **Bescheides über die Schwerbehinderung** bei, wenn Sie Wahlarztleistungen bei stationärer Behandlung geltend machen.
- 5 **Bei privater Krankenversicherung** ist als Nachweis eine Kopie des aktuellen Versicherungsscheins notwendig. Zu den **gesetzlichen Krankenversicherungen** gehören z.B. AOK, BKK, Ersatzkassen und knappschaftliche Krankenversicherung. Ein Anspruch auf **Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung** kann beispielsweise nach Beamtenrecht oder Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Entwicklungshelfergesetz bzw. aufgrund dienst- oder arbeitsvertraglicher Regelungen bestehen.  
Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden (§ 14 Abs. 1 BhV).

#### Zu Spalte 7 der Ziffer 5 Zusatz- oder sonstige Tarife:

Hierunter fallen: Pflegekostenversicherungen, Auslands-(Reise)versicherungen, Ergänzungstarife für Zahnkosten, Wahlleistungen im Krankenhaus o.ä., nicht aber Tagegeldversicherungen (Krankenhaustagegeldversicherung, Krankentagegeldversicherung).

Ist ein Kind bei Ihnen nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, teilen Sie bitte den Namen des Kindes, den Zeitraum und den Grund in der letzten Zeile zu Ziffer 5 des Antrages mit.

- 12 Die Einkünfte umfassen folgende Einkunftsarten:

- |  |   |
|--|---|
| 1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, | 1.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen,                              |
| 1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb,            | 1.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,                   |
| 1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit,      | 1.7 sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz. |
| 1.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, |   |

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

- 13 Bei einem **Dienstunfalls** machen Sie die Aufwendungen bitte direkt bei der zuständigen Personalstelle geltend.

## B der Zusammenstellung der Aufwendungen (LVwA VB 1 b)

Die Beihilfe wird auf das uns bekannte Konto, auf dem Ihre Dienst- bzw. Versorgungsbezüge eingehen, überwiesen, sofern Sie auf der Zusammenstellung der Aufwendungen kein anderes Konto angeben.

## **C Welche Unterlagen sind beizufügen und welche Angaben müssen sie enthalten?**

1. Den Anträgen sind nach Möglichkeit die Originalrechnungen beizufügen. Wenn Originalbelege nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 3 BhV), können als Aufwendungsnachweis auch beglaubigte vollständige Abschriften oder beglaubigte Fotokopien beigelegt werden.
  - 1.1 Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn  
aus den Belegen durch den Vermerk der Krankenversicherung bzw. der Apotheke hervorgeht, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt oder dort angefertigt wurde  
oder  
es sich um Duplikate handelt, die erkennbar vom Rechnungsaussteller ausgefertigt wurden.
  - 1.2 **Ärztliche Verordnungen** müssen lesbar sein. Als Rechnungsdatum gilt das Datum der Abgabe des verordneten Mittels durch die Apotheke.
  - 1.3 Bei Aufwendungen für Kinder, die auch noch bei anderen Personen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, **sind in jedem Fall die Original-Belege vorzulegen.**
2. **Nicht nachgewiesene Aufwendungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.**
3. **Arztrechnungen** müssen eine Diagnose, das Datum der Erbringung der Leistung, die betreffende Nummer der Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ -, die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz enthalten. Überschreitet die Gebühr die Regelspanne, sollte sie auch eine Begründung hierfür aufweisen.
4. **Ambulante und stationäre ärztliche Leistungen sind getrennt aufzuführen.**
5. **Zahnarztrechnungen** müssen, neben der Gebühr für die einzelnen ärztlichen Leistungen, den Behandlungszeitraum und die Positionen einer Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte enthalten.  
Werden Aufwendungen für Zahnersatz und Zahnkronen geltend gemacht, ist die Diagnose zu vermerken. Zusätzlich sind die Rechnungen über Material und Laborkosten beizufügen.
6. **Rechnungen für Sehhilfen** müssen folgende Angaben enthalten:
  - ärztliche Verordnung,
  - Kosten des Brillengestells, bei Schulkindern für den Schulsport bis zu einem Betrag von 52,00 EUR
  - Kosten der Gläser,
  - ggf. auch die Kosten, die auf Sonderausstattung (Tönung, Kunststoff, Prisma) entfallen,
  - Gläserstärke.Sehhilfen sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei besonderen Augenleiden beihilfefähig. Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers.
7. **Bitte beachten Sie die Jahresfrist:**  
Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn Sie **innerhalb eines Jahres** nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird (§ 17 Abs. 9 BhV).
8. **Behandlung der Eingänge:** Mit dem Zusatz „Vertraulich“, „Persönlich“ oder „Eigenhändig“ versehene Eingänge werden ungeöffnet an die/den Beihilfearbeiterin/-bearbeiter weitergeleitet. Sofern der Zusatz nicht vermerkt wird, erfolgt die Öffnung der Eingänge in der Verteilungsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin, die diese an die Zentrale Beihilfestelle weiterleitet. Die Zusammenstellung der Aufwendungen und die Belege (Arztrechnungen, ärztliche Verordnungen und dergleichen) können auch in einem besonderen verschlossenen Umschlag, auf dem „Anlage zum Beihilfeantrag des (Name, Personal- bzw. Versorgungsnummer)“ zu vermerken ist, dem Beihilfeantrag beigelegt werden. Damit stellen Sie sicher, dass diese Unterlagen ausschließlich der/m Beihilfearbeiterin/-bearbeiter zur Kenntnis gelangen.  
  
Beihilfeanträge werden grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung im Interesse aller Beihilfeberechtigten in der Reihenfolge des Eingangs bei der Zentralen Beihilfestelle bearbeitet.  
  
Dem Wunsch Einzelner auf Bevorzugung kann in der Regel nicht entsprochen werden. Sie werden deshalb gebeten, von Rückfragen nach dem Bearbeitungsstand möglichst abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.